

Personenkreises gemäß § 2 der 3. VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung vom 11. April 1973 (GBl. I S. 197) hingewiesen, die Unterhaltsansprüche an die Eltern in der Regel hinfallig machen (vgl. Anm. 3.3. zu § 83 [S. 302]). (Hier wurden bei der Kommentierung — im Unterschied zu der anderer Bestimmungen — Rechtsvorschriften berücksichtigt, die lange nach Redaktionsschluß erlassen worden sind.)

In der Rechtsprechung bzw. in der Rechtsauskunft taucht hin und wieder das Problem auf, wie die Vermögensauseinandersetzung durchzuführen ist, wenn auf der Grundlage der VO über die Förderung des Baues von Eigenheimen vom 24. November 1971 (GBl. II S. 709) ein Eigenheim bereits vorhanden ist oder noch entsteht. Hiervon werden sowohl die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Ehescheidung (§ 34) als auch die Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens (§ 39) berührt. Die Kommentierung dieser beiden Bestimmungen gibt keine ausreichenden Anhaltspunkte zur Beantwortung dieser Frage.

Gehört im Fall der Ehescheidung ein noch im Bau befindliches Eigenheim zum Vermögen der Ehegatten, so kann § 34 nicht direkt angewendet werden, da es ja um die künftige Ehescheidung geht. Man wird sich wohl dazu entschließen müssen, gemäß § 39 dem Ehegatten, dem das Erziehungsrecht für die Kinder übertragen wurde, zur Sicherung des Wohnbedarfs für die Zukunft das Alleineigentum an dem im Bau befindlichen Gebäude zu übertragen. Da das in den meisten Fällen die Mutter sein wird, steht dem aber oft entgegen, daß sie nicht in der Lage sein wird, den Bau weiterzuführen. Wird das entstehende Gebäude aber dem Ehemann zu Alleineigentum übertragen, dann ist die sozialpolitische Grundlage für den Bau des Eigenheims (z. B. Unterstützung kinderreicher Familien) nicht mehr gegeben. Die richtige Lösung im konkreten Fall wird sich wohl nur in Abstimmung mit den für diesen Bau verantwortlichen staatlichen Organen und Kreditinstituten sowie den die Bautätigkeit eventuell unterstützenden Betrieben finden lassen. Es ist durchaus denkbar, daß keiner der Ehegatten — wenn auch aus unterschiedlichen Gründen — den Bau weiterführen kann und dies bei der Anwendung des § 39 zu berücksichtigen ist.

Zur Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und den Organen der Jugendhilfe

Eine wertvolle Bereicherung stellt für den Praktiker auch die eingehendere Behandlung der Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und den Organen der Jugendhilfe dar. Von besonderem Nutzen ist dabei die Verarbeitung der bis Redaktionsschluß veröffentlichten Richtlinien des Zentralen Jugendhilfeausschusses. Ferner sind bereits Grundgedanken der zu diesem Zeitpunkt noch nicht erlassenen Richtlinie Nr. 5 des Zentralen Jugendhilfeausschusses zu den Aufgaben und der Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe im Zusammenhang mit dem Umgang des Nichterziehungsberechtigten mit dem Kind nach Ehescheidung vom 2. Mai 1973/10/ in die Kommentierung des § 27 einbezogen worden. Das wirkt sich günstig für die Orientierung über die mit der Umgangsregelung verbundenen Fragen aus.

In der Erläuterung des § 65 (Annahme eines anderen Familiennamens) werden die bei Verweigerung der Zustimmung des nichterziehungsberechtigten geschiedenen Ehegatten zur Namensänderung nach der Richtlinie

/10/ Die Richtlinie ist veröffentlicht in: NJ-Beilage 5/73 zu Heft 14; Jugendhilfe 1973, Heft 7/8, S. 213 ff.; vgl. auch die erläuternden Beiträge dazu von Ch. lieber / T.J. Rhode in NJ 1973 S. 438 ff. und Ch. lieber in Jugendhilfe, a. a. O., S. 217 ff.

Nr. 3 des Zentralen Jugendhilfeausschusses zu beachten den Gesichtspunkte ausführlich dargestellt (vgl. Anm. 3.3. zu § 65 [S. 268]). Mit der Richtlinie wurde unter Aufgabe des früheren, in der 3. Auflage vertretenen Standpunkts klargestellt, daß die Argumente beider Eltern sorgfältig zu prüfen sind, bevor das Organ der Jugendhilfe "darüber entscheidet, ob es die Einwilligung durch Entscheidung ersetzt.

Ein Nachteil ist, daß die Kommentierung der Verfahren, in denen das Organ der Jugendhilfe als Kläger auftritt, zu wenig aus der Sicht dieses Organs vorgenommen wurde. So wird z. B. nicht dargestellt, welche Gesichtspunkte das Organ der Jugendhilfe vor Klageerhebung zu beachten hat. Das gleiche gilt für die Darlegungen zu § 48 (Änderung einer früheren Erziehungsrechtsentscheidung). Während die Voraussetzungen der gerichtlichen Entscheidung ausführlich behandelt werden, wird zu den Anforderungen, die an das Organ der Jugendhilfe zu stellen sind, bevor es eine Klage erhebt, nichts gesagt. Es wäre jedoch angebracht gewesen, auch hierfür eine Orientierung zu geben. Die Problematik der Klageerhebung nach § 48 ist eine völlig andere als z. B. in den Fällen des § 51 (Entzug des Erziehungsrechts) oder § 70 (Ersetzung der Einwilligung zur Adoption). Da Bemühungen zur Änderung des Erziehungsrechts oft mit von den Eltern noch nicht bewältigten Problemen des vorangegangenen Ehekonflikts zusammenhängen, haben die Organe der Jugendhilfe weit mehr Anregungen des nichterziehungsberechtigten Elternteils zu bearbeiten, als in der Zahl der erhobenen und begründeten Klagen zum Ausdruck kommt. Hierfür präzisierende Orientierungen zu geben könnte eine Aufgabe des Kommentars sein.

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß sich die Anordnung und die typographische Gestaltung des Kommentars vorteilhaft verändert haben und die Orientierung über den Inhalt erleichtern. Ein Mangel besteht aber nach wie vor noch darin, daß die Literaturangaben uneinheitlich sind.^{11/} So sind einige Abschnitte (z. B. § 13) mit Literaturzusammenstellungen versehen, andere nicht.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die 4. Auflage des FGB-Komentars vor allem den Praktikern auf dem Gebiet des Familienrechts ein unentbehrlicher Helfer sein wird.

^{11/} Vgl. W. Seifert, „Bemerkungen zum FGB-Kommentar“, NJ 1967 S. 71 ff. (74 f.); H.-J. MöUer / G. Janke, a. a. O., S. 574.

Im Staatsverlag der DDR erschienen:

Gesetz über den Ministerrat / Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe / Verordnung über die volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB

141 Seiten; Preis: 1,50 M

Die mit dem VIII. Parteitag der SED eingeleitete neue Phase unserer staatlichen Entwicklung findet ihren staatsrechtlichen Ausdruck in diesen drei grundlegenden Rechtsvorschriften, die hier in einer Broschüre zusammengefaßt sind. Ein Sachregister von 22 Seiten erleichtert das Auffinden der einzelnen Regelungen und macht damit die Broschüre zu einem unentbehrlichen Arbeitsmittel.

M. Benjamin/H. Möbis/L. Penig: Funktion, Aufgaben und Arbeitsweise der Ministerien

Schriftenreihe „Der sozialistische Staat — Theorie, Leitung, Planung“

117 Seiten; Preis: 2,80 M

In dieser Broschüre werden behandelt: die Ministerien als Organe des Ministerrates für die Leitung von Bereichen und Zweigen der Volkswirtschaft und anderer Bereiche des gesellschaftlichen Lebens / Aufgaben der Ministerien bei der Leitung und Planung der Bereiche und Zweige / Leitung, Struktur und Arbeitsweise der Ministerien.

Beide Broschüren sind über den örtlichen Buchhandel erhältlich.